

Amt Föhr-Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Amtsausschuss	Vorlage Nr. Amt/000397/23 vom 26.02.2024
	Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Sanierung Öömrang Skuul 2.+3. Bauabschnitt Auftragsvergabe: Rohbauarbeiten - 6. Nachtrag: neue Brüstungen + Fundamente	Genehmigungsvermerk vom: 03.05.2001 Der Amtsdirektor
	Sachbearbeitung durch: Frau Kriegeskorte

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die Baumaßnahme „Sanierung der Öömrang Skuul 2. + 3. Bauabschnitt in Nebel/Amrum“ sind die Rohbauarbeiten an die Fa. Iwo Dwornik aus Nebel mit der Auftragsnummer 19/2022-1 vom 10.01.2023 vergeben worden.

6. Nachtragsangebot

Es wurde ein 6. Nachtragsangebot abgefordert für die abschnittsweise Herstellung neuer Fundamente, Brüstungen und Stahlbetonstützen im Bereich der südseitigen Klassenraumfassaden im ersten Bauabschnitt inkl. der dazugehörigen Abbruchmaßnahmen im Bereich des Fußbodens sowie des Abbruchs der vorhandenen Stahlstützen.

Begründung

Dieser Nachtrag wurde erforderlich, da bei der Freilegung der tragenden Stahlstützen im Bestand und bei der Betonuntersuchung der Bestandsfundamente festgestellt wurde, dass die Stahlstützen aufgrund von Korrosion und die Bestandsfundamente aufgrund der festgestellten, schlechten Qualität nicht tragfähig sind, abgebrochen und neu hergestellt werden müssen.

Kostenverfolgung:

Ursprüngliche Summe HA:	brutto €	515.373,76
Summe NA 1	brutto €	-96.159,14

Summe NA 2	brutto €	31.025,68
Summe NA 3	brutto €	49.872,25
Summe NA 4	brutto €	121.194,24
Summe NA 5	brutto €	3.577,14
Summe NA 6	brutto €	201.466,10

Neue vorl. Auftrags-Summe brutto € 826.350,03

Beschlussempfehlung:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für den 6. Nachtrag der Rohbauarbeiten auf das vollständige Angebot des Bieters, Iwo Dwornik Bauunternehmen GmbH, **Uasterstigh 60e, 25946 Nebel / Amrum**, zur vorläufigen Auftragssumme von 201.466,10 € brutto zu erteilen.

Aufgrund der erforderlichen, kurzfristigen Beauftragung damit der Bauablauf nicht unterbrochen wird, hat der Amtsdirektor gemäß § 15b Abs. 7 der Amtsordnung in Verbindung mit § 55 Abs.4 der Gemeindeordnung entschieden, dass der Auftrag gemäß des Vergabevorschlags vergeben wird.

Die Eilentscheidung des Amtsdirektors wird zur Kenntnis genommen.